



# Entwurf

## **AUSSENBEREICHSSATZUNG mit örtlichen Bauvorschriften**

### **“Gewann Schnabelstal”**

in Furtwangen im Schwarzwald / Schwarzwald-Baar-Kreis

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.: 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I. S. 2939) m.W.v. 23.07.2021 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am

**XX.XX.2021**

die Außenbereichssatzung „Gewann Schnabelstal“ mit örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Vorhaben im Außenbereich**

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen (§ 35 Abs. 6 BauGB), kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundfläche, die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und dem schriftlichen Teil der Satzung entsprechen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung und der örtlichen Bauvorschriften ist der Abgrenzungslageplan vom XX.XX.XXXX im Maßstab 1:1500 maßgebend.

#### **§ 3**

##### **Bestandteile der Satzung**

Die Außenbereichssatzung besteht aus dem Abgrenzungslageplan im Maßstab 1:1.500, den planungsrechtlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und den allgemeinen Hinweisen, jeweils in der Fassung vom XX.XX.XXXX.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen, den XX.XX.XXXX

Josef Herdner  
Bürgermeister